Nachbarrechtsgesetz Brandenburgi sches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) Vom 28. Juni 1996 (GVBI . I /96 S. 226) Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: Inhal tsübersi cht Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Grundsatz § 2 Nachbar, Erbbauberechtigter § 3 Anwendungsbereich § 4 Verjährung Abschnitt 2 Nachbarwand § 5 Begriff der Nachbarwand § 6 Errichten und Beschaffenheit der Nachbarwand § 7 Anbau an die Nachbarwand 8 Anzei ge des Anbaus 9 Vergütung im Fall des Anbaus 10 Unterhaltung der Nachbarwand 11 Abriß eines der Bauwerke § 12 Nichtbenutzen der Nachbarwand 13 Beseitigen der Nachbarwand14 Erhöhen und Verstärken der Nachbarwand § 15 Schadensersatz bei Erhöhung und Verstärkung Abschnitt 3 Grenzwand § 16 Begriff § 17 Errichten einer Grenzwand § 18 Errichten einer zweiten Grenzwand § 19 Einseitige Grenzwand Abschnitt 4 Fenster- und Lichtrecht § 20 Inhalt und Umfang § 21 Ausnahmen § 22 Ausschluß des Beseitigungsanspruchs Abschnitt 5 Hammerschlags- und Leiterrecht § 23 Inhalt und Umfang § 24 Nutzungsentschädigung Abschnitt 6 Höherführen von Schornsteinen und Lüftungsleitungen § 25 Abschnitt 7 Bodenerhöhungen, Aufschichtungen und sonstige Anlagen § 26 Bodenerhöhungen § 27 Aufschichtungen und sonstige Anlagen Abschnitt 8 Ei nfri edung § 28 Einfriedungspflicht § 29 Anzeigepflicht § 30 Ausnahmen von der Einfriedungspflicht 31 Einfriedungspflicht des Störers 32 Beschaffenheit 33 Standort 34 Kosten der Errichtung 35 Benutzung und Kosten der Unterhaltung Abschnitt 9 Grenzabstände für Pflanzen § 36 Grenzabstände für Wald § 37 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und Hecken 38 Ausnahmen von den Abstandsvorschriften § 39 Besei ti gungsanspruch § 40 Ausschluß des Beseitigungsanspruchs § 41 Ersatzanpflanzungen

Nachbarrechtsgesetz. txt § 42 Nachträgliche Grenzänderungen § 43 Wild wachsende Pflanzen Abschnitt 10 Dul dung von Lei tungen § 44 Leitungen in Privatgrundstücken § 45 Unterhal tung § 46 Schadensersatz und Anzeigepflicht § 47 Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigung 48 Anschlußrecht des Duldungspflichtigen 49 Leitungen in öffentlichen Straßen 50 Entschädigung § 51 Anschluß an Fernheizungen Abschnitt 11 Dachtraufe und Abwässer § 52 Ni ederschl agswasser § 53 Anbringen von Sammel - und Abflußeinrichtungen § 54 Abwässer Abschnitt 12 Wild abfließendes Wasser § 55 Abfluß und Zufluß 56 Wiederherstellung des früheren Zustands 57 Schadensersatz § 58 Anzeigepflicht § 59 Wegfall der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und zur Anzeige § 60 Veränderung des Grundwasserspiegels Abschnitt 13 Übergangs- und Schlußvorschriften § 61 Übergangsvorschriften § 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Grundsatz Die Grundstücksnachbarn haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und gemeinschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen, die an ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu stellen sind, übereinstimmen und gegenseitig keine Schäden oder vermeidbare Belästigungen aus der Nutzung der Grundstücke und Gebäude entstehen. Zur Beilegung von Konflikten haben sie verantwortungsbewußt zusammenzuwirken. Nachbar, Erbbauberechtigter (1) Nachbar im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer des an ein Grundstück angrenzenden Grundstücks. (2) Im Falle der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Anwendungsberei ch (1) Die §§ 5 bis 31 und 33 bis 59 gelten nur, soweit die Nachbarn keine von diesen Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen treffen oder zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften oder beständskräftige Verwaltungsakte nicht entgegenstehen. (2) $\bar{\rm Die}$ in diesem Gesetz vorgesehene Schriftform ist nicht abdingbar. \S 4 Verj ährung (1) Ansprüche auf Schadensersatz nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt oder hätte erlangen können, im übrigen ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Vornahme der Handlung an. (2) Andere auf Zahlung von Geld gerichtete Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch fällig wird. Abschnitt 2

Nachbarwand

Begriff der Nachbarwand

§ 5

Nachbarwand ist die auf der Grenze zweier Grundstücke errichtete Wand, die den auf diesen Grundstücken errichteten Bauwerken als Abschlußwand oder zur Unterstützung oder Aussteifung dient.

§ 6

Errichten und Beschaffenheit der Nachbarwand

(1) Eine Nachbarwand darf nur errichtet werden, wenn die Errichtung baurechtlich

zulässig ist und beide Nachbarn die Errichtung schriftlich vereinbart sowie grundbuchrechtlich gesichert haben.

(2) Die Nachbarwand ist in einer solchen Bauart und Bemessung auszuführen, daß sie den Bauvorhaben beider Nachbarn genügt. Der Erbauer braucht die Wand nur für

einen Anbau herzurichten, der an sie keine höheren Anforderungen stellt als sein

ei genes Bauvorhaben.

(3) Erfordert keines der beiden Bauvorhaben eine stärkere Wand als das andere, so darf die Nachbarwand höchstens mit der Hälfte ihrer notwendigen Stärke auf dem Nachbargrundstück errichtet werden. Erfordert ein Bauvorhaben eine stärkere Wand, so ist die Wand zu einem entsprechend größeren Teil auf diesem Grundstück zu errichten.

§ 7

Anbau an die Nachbarwand

- (1) Der Nachbar ist berechtigt, an die Nachbarwand anzubauen. Anbau ist die Mitbenutzung der Wand als Abschlußwand oder zur Unterstützung oder Aussteifung des neuen Bauwerks.
- (2) Setzt der Anbau eine tiefere Gründung der Nachbarwand voraus, so darf die Nachbarwand unterfangen oder der Boden im Bereich der Gründung der Nachbarwand verfestigt werden, wenn

es nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst unumgänglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten vermieden werden könnte,

nur geringfügige Beeinträchtigungen des zuerst errichteten Bauwerks zu besorgen sind und

das Bauvorhaben öffentlich-rechtlich zulässig oder zugelassen worden ist.

Anzei ge des Anbaus

- (1) Die Einzelheiten des geplanten Anbaus sind dem Eigentümer und dem in seinem Besitz berührten unmittel baren Besitzer des zuerst bebauten Grundstücks zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Mit den Arbeiten darf erst nach Fristablauf begonnen werden, sofern sich der Nachbar nicht mit einem früheren Termin schriftlich einverstanden erklärt hat.
- (2) Die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer des Grundstücks genügt, wenn die Person oder der Aufenthalt des Grundstückseigentümers nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist oder die Anzeige an ihn im Ausland erfolgen müßte.

§ 9

Vergütung im Fall des Anbaus (1) Der anbauende Nachbar hat dem Eigentümer des zuerst bebauten Grundstücks den

halben Wert der Nachbarwand zu vergüten, soweit sie durch den Anbau genutzt wird.

- (2) Die Vergütung ermäßigt sich angemessen, wenn die besondere Bauart oder Bemessung der Nachbarwand nicht erforderlich oder nur für das zuerst errichtete Bauwerk erforderlich war. Sie erhöht sich angemessen, wenn die besondere Bauart oder Bemessung der Nachbarwand nur für das später errichtete Bauwerk erforderlich war.
- (3) Steht die Nachbarwand mehr auf dem Nachbargrundstück, als in § 6 vorgesehen oder davon abweichend vereinbart ist, so ermäßigt sich die Vergütung um den Wert

des zusätzlich überbauten Bodens, wenn nicht die in § 912 Abs. 2 oder § 915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Rechte ausgeübt werden. Steht die Nachbarwand weniger auf dem Nachbargrundstück, als in § 6 vorgesehen oder davon abweichend vereinbart ist, so erhöht sich die Vergütung um den Wert des Bodens, den die Nachbarwand anderenfalls auf dem Nachbargrundstück zusätzlich benötigt hätte.

(4) Die Vergütung wird mit der Fertigstellung des Anbaus im Rohbau fällig. Bei der Berechnung des Wertes der Nachbarwand ist von den zu diesem Zeitpunkt üblichen Baukosten auszugehen. Das Alter sowie der bauliche Zustand der Nachbarwand sind zu berücksichtigen. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe der

voraussichtlichen Vergütung zu leisten; der Anbau darf dann erst nach Leistung der Sicherheit begonnen oder fortgesetzt werden.

Unterhaltung der Nachbarwand

(1) Bis zum Anbau fallen die Unterhaltungskosten der Nachbarwand dem Eigentümer des zuerst bebauten Grundstücks allein zur Last.

(2) Nach dem Anbau sind die Unterhaltungskosten für den gemeinsam genutzten Teil

der Nachbarwand von beiden Nachbarn entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3 zu tragen.

Äbriß eines der Bauwerke

Wird nach erfolgtem Anbau eines der beiden Bauwerke abgerissen und nicht neu errichtet, so hat der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das abgerissene Bauwerk stand, die durch den Abriß an der Nachbarwand entstandenen Schäden zu beseitigen und die Außenfläche des bisher gemeinsam genutzten Teils der Nachbarwand in einen für eine Außenwand geeigneten Zustand zu versetzen. Für den

Teil der Nachbarwand, welcher auf dem nunmehr unbebauten Grundstück steht, ist eine Vergütung an den Eigentümer des unbebauten Grundstücks zu zahlen. § 10 Abs.

1 gilt entsprechend.

Nichtbenutzen der Nachbarwand

(1) Wird das spätere Bauwerk nicht an die Nachbarwand angebaut, obwohl das möglich wäre, hat der anbauberechtigte Nachbar für die durch die Errichtung der Nachbarwand entstandenen Mehraufwendungen gegenüber den Kosten der Herstellung einer Grenzwand Ersatz zu leisten. Hat die Nachbarwand von dem Grundstück des zuerst Bauenden weniger Baugrund benötigt als eine Grenzwand, so ermäßigt sich der Ersatzanspruch um den Wert des eingesparten Baugrunds. Höchstens ist der Betrag zu erstatten, den der Eigentümer des Nachbargrundstücks im Falle des Anbaus zu zahlen hätte. Der Anspruch wird mit der Fertigstellung des späteren Bauwerks im Rohbau fällig

(2) Der anbauberechtigte Nachbar ist verpflichtet, die Fuge zwischen der Nachbarwand und seinem an die Nachbarwand herangebauten Bauwerk auf seine Kosten

auszufüllen und zu verschließen.

Beseitigen der Nachbarwand

(1) Solange und soweit noch nicht angebaut worden ist, darf der Eigentümer des zuerst bebauten Grundstücks die Nachbarwand beseitigen, wenn der anbauberechtigte Nachbar der Beseitigung nicht widerspricht.
(2) Die Absicht, die Nachbarwand zu beseitigen, ist anzuzeigen; § 8 gilt

entsprechend.

(3) Der Widerspruch des anbauberechtigten Nachbarn muß binnen zwei Monaten nach Zugang der Anzeige schriftlich erhoben werden. Der Widerspruch wird unbeachtlich, wenn

der anbauberechtigte Nachbar nicht innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Anzeige einen Antrag auf Genehmigung eines Anbaus bei der Baugenehmi gungsbehörde ei nrei cht oder

die Ablehnung einer beantragten Baugenehmigung nicht mehr angefochten werden kann oder

von einer Baugenehmigung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung Gebrauch gemacht wird.

(4) Macht der Eigentümer des zuerst bebauten Grundstücks von seinem Recht zur Beseitigung Gebrauch, so hat er dem Nachbarn für die Dauer der Nutzung des Nachbargrundstücks durch die Nachbarwand eine angemessene Vergütung zu leisten. Beseitigt der Eigentümer des zuerst bebauten Grundstücks die Nachbarwand ganz oder teilweise, öhne hierzu nach den Absätzen 1 bis 3 berechtigt zu sein, so hat

er dem Nachbarn Ersatz für den durch die völlige oder teilweise Beseitigung der Anbaumöglichkeit zugefügten Schaden zu leisten, der Anspruch wird mit der Fertigstellung des späteren Bauwerks im Rohbau fällig.

Erhöhen und Verstärken der Nachbarwand

(1) Jeder Grundstückseigentümer darf die Nachbarwand in voller Stärke auf seine Kosten erhöhen, wenn dadurch keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen des anderen Grundstücks zu erwarten sind. Dabei darf der Höherbauende auf das

Nachbardach einschließlich des Dachtragewerkes einwirken, soweit dies erforderlich ist; er hat auf seine Kosten das Nachbardach mit der erhöhten Wand ordnungsgemäß zu verbinden. Für den erhöhten Teil der Nachbarwand gelten § 7 Abs. 1, §§ 8, 9, 11, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 entsprechend. (2) Jeder Grundstückseigentümer darf die Nachbarwand auf seinem Grundstück auf seine Kosten verstärken.

(3) Setzt die Erhöhung oder die Verstärkung der Nachbarwand eine tiefere Gründung der Nachbarwand voraus, so gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Absicht, die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 auszuüben, ist anzuzeigen;

§ 8 gilt entsprechend.

š 15

Schadensersatz bei Erhöhung und Verstärkung Schaden, der in Ausübung der Rechte nach § 7 Abs. 2 oder § 14 dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten des anderen Grundstücks entsteht, ist auch ohne Verschulden zu ersetzen. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Schadens zu leisten; das Recht darf dann erst nach Leistung der Sicherheit ausgeübt werden.

Abschnitt 3

Grenzwand

§ 16

Grenzwand ist die unmittelbar an der Grenze zum Nachbargrundstück auf dem Grundstück des Erbauers errichtete Wand.

Errichten einer Grenzwand

(1) Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück eine Grenzwand errichtet werden soll, hat dem Nachbarn die Bauart und Bemessung der beabsichtigten Wand zwei Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Nachbar kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige

verlangen, die Grenzwand so zu gründen, daß bei der späteren Durchführung seines

Bauvorhabens zusätzliche Baumaßnahmen vermieden werden. Verzichtet er auf dieses

Recht, kann mit den Arbeiten bereits vor Fristablauf begonnen werden. Wird die Anzeige schuldhaft verspätet abgegeben oder unterlassen, so hat der Eigentümer des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks dem Nachbarn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Die durch das Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 entstehenden Mehrkosten sind zu

erstatten. In Höhe der voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten ist auf Verlangen

des Erbauers der Grenzwand innerhalb eines Monats Vorschuß zu leisten. Der Anspruch auf die besondere Gründung erlischt, wenn der Vorschuß nicht fristgerecht geleistet wird.

(4) Soweit der Erbauer der Grenzwand die besondere Gründung auch zum Vorteil seines Bauwerks nutzt, beschränkt sich die Erstattungspflicht des Nachbarn auf den angemessenen Kostenanteil; darüber hinaus gezahlte Kosten können zurückgefordert werden.

§ 18

Errichten einer zweiten Grenzwand

(1) Wer eine Grenzwand neben einer schon vorhandenen Grenzwand errichtet, ist verpflichtet, die Fuge zwischen den Grenzwänden auf seine Kosten auszufüllen und

zu verschließen, falls dies den allgemeinen Regeln der Baukunst entspricht und der Baugestaltung nicht widerspricht.

- (2) Der Erbauer der zweiten Grenzwand ist berechtigt, auf eigene Kosten durch übergreifende Abdeckungen einen Anschluß herzustellen; er hat den Anschluß auf sei në Kosten zu unterhal ten.
- (3) Ist es zur Ausführung des Bauvorhabens erforderlich, die zweite Grenzwand tiéfer als die zuerst errichtete Grenzwand zu gründen, so gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Absicht, die Rechte nach den Absätzen 2 und 3 auszuüben, ist anzuzeigen;

§ 8 gilt entsprechend. Für die Verpflichtung zum Schadensersatz gilt § 15 entsprechend.

§ 19

Einseitige Grenzwand

Der Eigentümer eines Grundstücks hat Bauteile, die in den Luftraum seines

Grundstücks übergreifen, zu dulden, wenn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Nachbargrundstück nur bis

an die Grenze gebaut werden darf,

die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlich zulässig oder zugelassen worden sind,

sie die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und

sie nicht zur Vergrößerung der Nutzfläche dienen.

Abschnitt 4

Fenster- und Lichtrecht

§ 20

Inhalt und Umfang

(1) In oder an der Außenwand eines Gebäudes, die parallel oder in einem Winkel bis zu 60 zur Grenze des Nachbargrundstücks verläuft, dürfen Fenster, Türen oder

zum Betreten bestimmte Bauteile wie Balkone und Terrassen nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstücks angebracht werden, wenn ein geringerer Abstand als 3 m von dem grenznächsten Punkt der Einrichtung bis zur Ğrenze eingehalten werden soll.

(2) Von einem Fenster oder einem zum Betreten bestimmten Bauteil, dem der Eigentümer des Nachbargrundstücks schriftlich zugestimmt hat oder das nach dem bisherigen Recht angebracht worden ist, müssen er und seine Rechtsnachfolger mit

einem später errichteten Bauwerk mindestens 3 m Abstand einhalten. Dies gilt nicht, wenn das später errichtete Bauwerk den Lichteinfall nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

§ 21

Ausnahmen

Eine Zustimmung nach § 20 ist nicht erforderlich

für lichtdurchlässige Wandbauteile, wenn sie undurchsichtig, schalldämmend und

gegen Feuerei nwirkung widerstandsfähig sind,

für Außenwände gegenüber Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen und zu oberirdischen Gewässern von jeweils mehr als 2

m Breite,

soweit nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Fenster und Türen angebracht werden müssen und

wenn keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ausschluß des Beseitigungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf Beseitigung einer zustimmungsbedürftigen Einrichtung, die einen geringeren als den in § 20 vorgeschriebenen Abstand hat, ist ausgeschlossen, wenn nicht bis zum Ablauf des auf die Anbringung der Einrichtung

folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben worden ist.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung einer Einrichtung, die bei Inkrafttreten dieses

Gesetzes vorhanden ist, ist ausgeschlossen, wenn

ihr Abstand dem bisherigen Recht entspricht oder

ihr Abstand nicht dem bisherigen Recht entspricht und nicht bis zum Ablauf des

auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres Klage auf

Beseitigung erhoben worden ist. (3) Wird das Gebäude, an dem sich die Einrichtung befand, oder das Bauwerk beseitigt, so gelten für einen Neubau die §§ 20 und 21. Abschnitt 5

Hammerschlags- und Leiterrecht

§ 23

Inhalt und Umfang

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks müssen dul den, daß ihr Grundstück einschließlich der Bauwerke von dem Nachbarn oder von ihm Beauftragten zur Vorbereitung und Durchführung von Bau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Nachbargrundstück vorübergehend betreten und benutzt wird, wenn und soweit

die Arbeiten anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten

durchgeführt werden können,

die mit der Duldung verbundenen Nachteile oder Belästigungen nicht außer Verhältnis zu dem von dem Berechtigten erstrebten Vorteil stehen und das Vorhaben öffentlich-rechtlich žulässig oder zugelassen worden ist.

- (2) Das Recht zur Benutzung umfaßt die Befugnis, auf oder über dem Grundstück Gerüste und Geräte aufzustellen sowie die zu den Arbeiten erforderlichen Baustoffe über das Grundstück zu bringen.
- (3) Das Recht ist so zügig und schonend wie möglich auszuüben. Es darf nicht zur

Unzeit geltend gemacht werden.

- (4) Die Absicht, die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 auszuüben, ist anzuzeigen;
- § 8 gilt entsprechend. Für die Verpflichtung zum Schadensersatz gilt § 15 entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die Eigentümer öffentlicher Verkehrsflächen kei ne Anwendung.

§ 24

Nutzungsentschädi gung

- (1) Wer ein Grundstück gemäß § 23 benutzt, hat für die Zeit der Benutzung eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete für die benutzten Bauwerksteile oder für einen dem benutzten unbebauten Grundstücksteil vergleichbaren Lagerplatz zu zahlen. Eine Benutzung unbebauter Grundstücksteile bis zur Dauer von zwei Wochen bleibt außer Betracht. Die Nutzungsentschädigung
- ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats fällig.

 (2) Nutzungsentschädigung kann nicht verlangt werden, soweit nach § 23 Abs. 4 Ersatz für entgangene anderweitige Nutzung gefordert wird.

Abschnitt 6

Höherführen von Schornsteinen und Lüftungsleitungen

§ 25 (1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks müssen dulden, Schornsteine und Lüftungsleitungen seines angrenzenden niedrigeren Gebäudes befestigt, wenn

die Höherführung der Schornsteine und Lüftungsleitungen für deren Betriebsfähigkeit erforderlich ist,

Schornsteine und Lüftungsleitungen anders nur mit erheblichen technischen Nachteilen oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten höhergeführt werden können,

das betroffene Grundstück nicht erheblich beeinträchtigt wird und die Erhöhung und Befestigung öffentlich-rechtlich zulässig oder zugelassen worden ist.

(2) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des betroffenen Grundstücks müssen ferner dul den, daß

die höhergeführten Schornsteine und Lüftungsleitungen von ihrem Grundstück aus

unterhalten werden, wenn dies ohne Benutzung ihres Grundstücks nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die hierzu erforderlichen Anlagen auf diesem Grundstück angebracht werden; sie

können den Berechtigten statt dessen darauf verweisen, an dem höheren Gebäude auf eigene Kosten außen eine Steigleiter anzubringen, wenn dadurch die Unterhal tungsarbei ten ermöglicht werden.

- (3) Die Absicht, die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 auszuüben, ist anzuzeigen;
- § 8 gilt entsprechend. Keiner vorherigen Anzeige bedürfen kleinere Arbeiten zur Unterhaltung der Anlage; zur Unzeit brauchen sie nicht geduldet zu werden. (4) Für die Verpflichtung zum Schadensersatz gilt § 15 entsprechend.

Abschnitt 7

Bodenerhöhungen, Aufschichtungen und sonstige Anlagen § 26

Bodenerhöhungen

(1) Der Boden eines Grundstücks darf nicht über die Geländeoberfläche des Nachbargrundstücks erhöht werden, es sei denn, es wird ein solcher Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten oder es werden solche Vorkehrungen getroffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstücks insbesondere durch Absturz, Abschwemmung oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist.

(2) Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß §

9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

Aufschichtungen und sonstige Anlagen

(1) Mit Aufschichtungen von Holz, Steinen, Stroh und dergleichen sowie sonstigen

mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Anlagen, die nicht über 1,50 m hoch sind, braucht kein Mindestabstand von der Grenze eingehalten zu werden. Sind sie

höher, so muß der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß

von 1,50 m übersteigt. (2) Absatz 1 gilt nicht

für Baugerüste,

für Aufschichtungen und Anlagen, die eine Wand oder geschlossene Einfriedung ni cht überragen, und gegenüber Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen

und zu oberirdischen Gewässern von mehr als 0,50 m Breite (Mittelwasserstand).

Abschnitt 8 Ei nfri edung § 28

Ei nfri edungspfl i cht

Jeder Grundstückseigentümer kann von dem Nachbarn die Einfriedung nach folgenden

Regel n verlangen:

Wenn Grundstücke unmittelbar nebeneinander an derselben Straße Liegen, so hat jeder Grundstückseigentümer an der Grenze zum rechten Nachbargrundstück ei nzufri eden.

a) Rechtes Nachbargrundstück ist das, das von der Straße aus betrachtet

réchts liegt.

- b) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, so ist das Grundstück rechtes Nachbargrundstück, welches von der Straße aus betrachtet rechts liegt, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet. Ist ein Haupteingang nicht feststellbar, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Nachbarn zu bestimmen, welche Straße als die Straße gelten
- soll, an der sich der Haupteingang befindet; § 264 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Durch Verlegung des Haupteingangs wird die Einfriedungspflicht ohne Zustimmung des Eigentümers des angrenzenden Grundstücks nicht verändert.
- c) Für Eckgrundstücke gilt Buchstabe a ohne Rücksicht auf die Lage des Hauptei ngangs.

Als Straßen gelten auch Wege, wenn solche an Stelle von Straßen für die Lage von Grundstücken maßgeblich sind. Wenn an einer Grenze beide Nachbarn einzufrieden haben, so haben sie gemeinsam

An Grenzen, für die durch Nummer 1 keine Einfriedungspflicht begründet wird, insbesondere an beiderseits rückwärtigen Grenzen, ist gemeinsam einzufrieden. § 29

Anzei gepfl i cht

(1) Die Absicht, eine Einfriedung zu errichten, zu beseitigen, durch eine andere

zu ersetzen oder wesentlich zu verändern, ist dem Nachbarn mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn der Nachbar weder die Einfriedung

verlangen kann noch zu den Kosten bei zutragen hat. § 30

Ausnahmen von der Einfriedungspflicht

(1) Eine Einfriedungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Grenze mit Gebäuden besetzt ist oder Einfriedungen nicht ortsüblich sind.

(2) Eine Einfriedungspflicht besteht ferner nicht für Grenzen zwischen Grundstücken und den an sie angrenzenden Flächen für die Land- und

Forstwirtschaft, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und Gewässern.

§ 31

Einfriedungspflicht des Störers

Besteht keine Einfriedungspflicht nach § 30, so hat der Eigentümer eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücks gleichwohl das Grundstück auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks einzufrieden, wenn

von seinem Grundstück unzumutbare Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks ausgehen, die durch eine Einfriedung verhindert oder gemildert werden können,

die Einfriedung zulässig ist.

§ 32

Beschaffenhei t

(1) Es kann nur die Errichtung einer ortsüblichen Einfriedung oder, wenn keine Örtsüblichkeit feststellbar išt, eines etwa 1,25 m hohen Zaunes aus Maschendraht

verlangt werden. Können Nachbarn, die gemeinsam einzufrieden haben, sich nicht auf eine unter mehreren ortsüblichen Einfriedungen einigen, so ist ein Zaun der in Satz 1 bezeichneten Art zu errichten.

(2) Schreiben öffentlich-rechtliche Vorschriften eine andere Art der Einfriedung

vor, so tritt diese an die Stelle der in Absatz 1 genannten Einfriedungsart. (3) Bietet die Einfriedung gemäß Absatz 1 keinen angemessenen Schutz vor unzum der ein trächtigungen, so hat auf Verlangen des Nachbard derjenige, von dessen Grundstück die Beeinträchtigungen ausgehen, die Einfriedung im erforderlichen Umfang zu verstärken oder höher auszuführen. § 33

Standort

Wer zur Einfriedung allein verpflichtet ist, hat die Einfriedung auf seinem Grundstück zu errichten. Haben Nachbarn gemeinsam einzufrieden, so ist die Einfriedung auf der gemeinsamen Grenze zu errichten.

Kosten der Errichtung

(1) Wer zur Einfriedung allein verpflichtet ist, hat die Kosten der Einfriedung zu tragen.

(2) Haben Nachbarn gemeinsam einzufrieden, so tragen sie die Kosten der Einfriedung je zur Hälfte. Ist bei gemeinsamer Einfriedung nur für eines der beiden Grundstücke eine Einfriedung nach § 32 Abs. 2 vorgeschrieben, so sind die

Kosten einer Einfriedung nach \S 32 Abs. 1 maßgebend; die Mehrkosten trägt der gemäß \S 32 Abs. 2 verpflichtete Grundstückseigentümer. Die bei einer Einfriedung

nach § 32 Abs. 3 gegenüber einer Einfriedung nach § 32 Abs. 1 oder 2 entstehenden Mehrkosten der Errichtung trägt der Nachbar, von dessen Grundstück die Beeinträchtigungen ausgehen.

Benutzung und Kosten der Unterhaltung

(1) Wer zur Einfriedung allein verpflichtet ist, ist zur ausschließlichen Benutzung der Einfriedung berechtigt und hat die Kosten der Unterhaltung der Einfriedung zu tragen.

(2) Haben Nachbarn gemeinsam einzufrieden, so gilt für die gemeinsame Benutzung und Unterhaltung der Einfriedung auch dann die Regelung des § 922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Einfriedung ganz auf einem der Grundstücke

errichtet ist. Abschnitt 9

Grenzabstände für Pflanzen

Grenzabstände für Wald

Auf Waldgrundstücken sind gegenüber Nachbargrundstücken zumindest die Grenzabstände für Wald bei Verjüngung nach Maßgabe des Waldgesetzes des Landes Brandenburg einzuhalten.

Grenzabstände für Bäume, Sträucher und Hecken (1) Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Hecken (Anpflanzungen) von über 2 m regelmäßiger Wuchshöhe ist ein solcher Abstand zum Nachbargrundstück ei nzuhal ten, daß

bei Obstbäumen ein Abstand von 2 m,

bei sonstigen Bäumen ein Abstand von 4 m und

Nachbarrechtsgesetz. txt im übrigen für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden beträgt. Der Abstand wird waagerecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen. (2) Der doppelte Abstand ist gegenüber Grundstücken einzuhalten, die landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt oder zu diesem Zweck vorübergehend nicht genutzt werden. Ausnahmen von den Abstandsvorschriften § 37 gilt nicht für Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen; als geschlossen gilt auch eine Einfriedung, deren Bauteile breiter sind als die Zwischenräume; Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen; Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen und zu oberirdischen Gewässern von jeweils mehr als 4 m Breite; Hecken, die nach § 33 auf der Grenze angepflanzt werden oder die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt. § 37 gilt ferner nicht, wenn das öffentliche Recht andere Grenzabstände vorschrei bt. Besei ti gungsanspruch Wird der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten, so kann der Nachbar die Beseitigung der Anpflanzung verlangen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind befugt, statt dessen die Anpflanzung auf ihrem Grundstück zurückzuschneiden, sofern auch auf diese Weise ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechender Zustand hergestellt werden kann. Eine Beseitigung oder Zurückschneidung kann nur verlangt werden, soweit pfl anzenschützende Vorschriften nicht berührt werden. Ausschluß des Beseitigungsanspruchs Der Anspruch nach diesem Gesetz auf Beseitigung von Anpflanzungen, die die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhälten, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des zweiten auf das Anpflanzen folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Für Anpflanzungen, die zunächst die vorgeschriebenen Abstände einhalten, beginnt die Frist, wenn sie über die nach diesem Gesetz zulässige Höhe hinausgewächsen sind. Ersatzanpfl anzungen Werden für Anpflänzungen, bei denen der Anspruch auf Beseitigung nach § 40 ausgeschlossen ist, Ersatzanpflanzungen oder Nachpflanzungen vorgenommen, so sind die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einzelner abgestorbener Heckenpflanzen einer geschlossenen Hecke. Nachträgliche Grenzänderungen Die Rechtmäßigkeit des Abstandes wird durch nachträgliche Grenzänderungen nicht berührt; § 41 gilt entsprechend. Wild wachsende Pflanzen Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für wild wachsende Pflanzen entsprechend. Als Anpflanzen im Sinne des § 40 Satz 1 gilt die Erklärung des Grundstückseigentümers gegenüber dem Nachbarn, daß er die wild wachsende Pflanze nicht beseitigen wolle. Abschnitt 10 Dul dung von Lei tungen § 44 Lei tungen in Privatgrundstücken (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden,

daß durch ihr Grundstück der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks auf eigene Kösten Versorgungs- und Äbwasserleitungen hi ndurchführen, wenn das Vorhaben baupl anungsrechtlich zulässig,

der Anschluß an das Versorgungs- und Entwässerungsnetz anders nicht möglich und

die damit verbundene Beeinträchtigung nicht erheblich ist

(2) Ist das betroffene Grundstück an das Versorgungs- und Entwässerungsnetz bereits angeschlossen und reichen die vorhandenen Leitungen aus, um die Versorgung oder Entwässerung der beiden Grundstücke durchzuführen, so beschränkt

sich die Verpflichtung nach Absatz 1 auf das Dulden des Anschlusses. Im Falle des Anschlusses ist zu den Herstellungskosten des Teils der Leitungen, der nach dem Anschluß mitbenutzt werden soll, ein angemessener Beitrag und auf Verlangen Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Beitrags zu leisten. In diesem Falle darf der Anschluß erst nach Leistung der Sicherheit vorgenommen werden.

(3) Bestehen mehrere Möglichkeiten der Durchführung, so ist die für das betroffene Grundstück schonendste zu wählen.

§ 45

Unterhal tung

- (1) Der Berechtigte hat die nach § 44 Abs. 1 verlegten Leitungen oder die nach §
- 44 Abs. 2 hergestellten Anschlußleitungen auf seine Kosten zu unterhalten. Zu den Unterhaltungskosten der Teile der Leitungen, die von ihm mitbenutzt werden, hat er einen angemessenen Beitrag zu leisten.
- (2) Zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 darf der Berechtigte oder der von ihm Beauftragte das betroffene Grundstück betreten. 8 46

Schadensersatz und Anzeigepflicht

Für die Verpflichtungen zur Anzeige und zum Schadensersatz gelten § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 entsprechend. § 47

Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigung

- (1) Führen die nach § 44 Abs. 1 verlegten Leitungen oder die nach § 44 Abs. 2 hergestellten Anschlußleitungen nachträglich zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so können der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks von dem Berechtigten verlangen, daß er seine Leitungen beseitigt und die Beseitigung der Teile der Leitungen, die gemeinschaftlich genutzt werden, duldet. Dieses Recht entfällt, wenn der Berechtigte die Beeinträchtigung so herabmindert, daß sie nicht mehr erheblich ist.
- Beeinträchtigung so herabmindert, daß sie nicht mehr erheblich ist.
 (2) Der Schaden, der durch die Maßnahmen nach Absatz 1 auf dem betroffenen Grundstück entsteht, ist zu ersetzen.

§ 48

Anschlußrecht des Duldungspflichtigen

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, das gemäß § 44 Abs. 1 in Anspruch genommen ist, sind berechtigt, ihrerseits an die verlegten

Lei tungen anzuschließen, wenn diese ausreichen, um die Versorgung oder Entwässerung der bei den Grundstücke durchzuführen. \S 44 Abs. 2 Satz 2 und \S 45 Abs. 1 gel ten entsprechend.

(2) Soll ein auf dem betroffenen Grundstück errichtetes oder noch zu erstellendes Gebäude an die Leitungen angeschlossen werden, die der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks nach § 44 Abs. 1 durch das Grundstück hindurchführen wollen, so können der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks verlangen, daß die Leitungen in

einer ihrem Vorhaben Rechnung tragenden und technisch vertretbaren Weise verlegt

werden. Die durch dieses Verlangen entstehenden Mehrkosten sind zu erstatten. In

Höhe der voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten ist auf Verlangen binnen zwei Wochen Vorschuß zu leisten; der Anspruch nach Satz 1 erlischt, wenn der Vorschuß

nicht fristgerecht geleistet wird. § 49

Leitungen in öffentlichen Straßen

Die §§ 44 bis 48 gelten nicht für die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünflächen. § 50

Entschädi gung

(1) Für die Duldung der Rechtsausübung nach § 44 ist der Nachbar durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.
(2) Die Höhe der Rente ist nach Billigkeit zu bemessen. Dabei sind die dem Berechtigten durch die Ausübung des Rechts zugute kommenden Einsparungen und der

Umfang der Belästigung des Nachbarn angemessen zu berücksichtigen.

§ 51

Anschluß an Fernheizungen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für den Anschluß eines Grundstücks an eine Fernheizung, sofern derjenige, der sein Grundstück anschließen will, einem Anschlußzwang unterliegt.

Abschnitt 11

Dachtraufe und Abwässer

§ 52

Ni ederschl agswasser

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen ihre baulichen Anlagen so einrichten, daß

Ni ederschl agswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft oder auf di eses abgel ei tet wird und

Ni ederschlagswasser, das auf das eigene Grundstück tropft oder abgeleitet ist,

nicht auf das Nachbargrundstück übertritt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf freistehende Mauern entlang öffentlicher

Straßen und öffentlicher Grünflächen.

Änbringen von Sammel- und Abflußeinrichtungen

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, die aus besonderem Rechtsgrund verpflichtet sind, das von den baulichen Anlagen eines Nachbargrundstücks tropfende oder abgeleitete oder von dem Nachbargrundstück übertretende Niederschlagswasser aufzunehmen, sind berechtigt, auf eigene Kosten

besondere Sammel – und Abflußeinrichtungen an der baulichen Anlage des traufberechtigten Nachbarn anzubringen, wenn die damit verbundene Beeinträchtigung nicht erheblich ist. Sie haben diese Einrichtungen zu unterhalten.

(2) Für die Verpflichtungen zur Anzeige und zum Schadensersatz gelten die §§ 8 und 15 entsprechend.

§ 54

Abwässer

Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen ihre baulichen Anlagen nicht so einrichten, daß Abwässer und andere Flüssigkeiten auf

das Nachbargrundstück übertreten.

Abschnitt 12

Wild abfließendes Wasser

§ 55

Abfluß und Zufluß

(1) Wild abfließendes Wasser ist oberirdisch außerhalb eines Bettes abfließendes

Quell - oder Niederschlagswasser.

(2) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen nicht den Abfluß wild abfließenden Wassers auf Nachbargrundstücke verstärken und den Zufluß wild abfließenden Wassers von Nachbargrundstücken auf ihr Grundstück hindern,

wenn dadurch die Nachbargrundstücke erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen den Abfluß von Niederschlagswasser von ihrem Grundstück auf Nachbargrundstücke mit den oder unterbinden.

§ 56

Wiederherstellung des früheren Zustands

(1) Haben Naturereignisse den Abfluß wild abfließenden Wassers von einem Grundstück auf ein Nachbargrundstück verstärkt oder den Zufluß wild abfließenden

Wassers von einem Nachbargrundstück auf ein Grundstück gemindert oder unterbunden und wird dadurch das Nachbargrundstück erheblich beeinträchtigt, so müssen der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks die Wiederherstellung des früheren Zustands durch den Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des heeinträchtigten Nachbargrundstücks dul den

Nutzungsberechtigten des beeinträchtigten Nachbargrundstücks dul den.

(2) Die Wiederherstellung muß binnen drei Jahren vom Ende des Jahres ab, in dem die Veränderung eingetreten ist, durchgeführt werden. Während der Dauer eines Rechtsstreits über die Verpflichtung zur Dul dung der Wiederherstellung ist der Lauf der Frist für die Prozeßbeteiligten gehemmt.

```
§ 57
Schadensersatz
Schaden, der bei Ausübung des Rechts nach § 56 Abs. 1 auf dem betroffenen
Grundstück entsteht, ist zu ersetzen; § 15 gilt entsprechend.
Anzei gepfl i cht
Die Absicht, das Recht nach § 56 Abs. 1 auszuüben, ist zwei Wochen vor Beginn
der Bauarbeiten anzuzeigen; § 8 gilt entsprechend.
§ 59
Wegfall der Verpflichtung
zur Sicherheitsleistung und zur Anzeige
Ist die Ausübung des Rechts nach § 56 Abs. 1 zur Abwendung einer gegenwärtigen
erheblichen Gefahr erforderlich, so entfällt die Verpflichtung zur
Sicherheitsleistung und zur Anzeige.
Veränderung des Grundwasserspi egel s
(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen auf
dessen Untergrund mit physikalischen oder chemischen Mitteln nicht in einer
Weise einwirken, daß der Grundwasserspiegel steigt oder sinkt und dadurch auf
einem Nachbargrundstück erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.
(2) Erlaubnisse nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben hiervon
unberührt.
Abschnitt 13
Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 61
Übergangsvorschri ften

    Ďer Umfang von Rechten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen,

richtet sich unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 nach diesem Gesetz.
(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Pflanzen, die bei Inkrafttreten des
Gesetzes vorhanden sind und deren Grenzabstände den Vorschriften dieses Gesetzes
nicht entsprechen, ist ausgeschlossen, wenn
der Nachbar nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes
Klage auf Beseitigung erhoben hat oder
  die Pflanzen dem bisherigen Recht entsprechen.
(3) Ansprüche auf Zahlung aufgrund dieses Gesetzes bestehen nur, wenn das den
ist; anderenfalls behält es bei dem bisherigen Recht sein Bewenden.
§ 62
Anspruch begründende Ereignis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Di eses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten, soweit sie als Landesrecht fortgelten,
die §§ 316 bis 322 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juni 1975 (GBL. I Nr. 27 S. 465),
Erster Teil, Achter Titel §§ 125 bis 131, 133, 137 bis 140, 142 bis 144, 146
bis 148, 152, 153, 155, 156, 162 bis 167, 169 bis 174, 185, 186,
Zwei undzwanzigster Titel §§ 55 bis 62 des Allgemeinen Landrechts für die
Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794,

außer Kraft.
Potsdam, den 28. Juni 1996
Der Präsident des Landtages Brandenburg
Dr. Herbert Knoblich
```